Anlage 1 zum Beschlusstext

Satzung zur dritten Änderung der
Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(3. Änderung Abfallwirtschaftssatzung)

§ 1
Änderungen

1.
Vor § 1 – wird im Einleitungssatz die einschlägige Ermächtigungsgrundlage, aufgrund einer neuerlichen Gesetzgebung, neu unter Nennung des aktualisierten Gesetzes zitiert und wie folgt neu gefasst:

Aufgrund des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf Grundlagen des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 14.09.2018 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) sowie am 08.10.2020 die 1.Änderung, am 10.12.2020 die 2. Änderung und am 12.10.2022 die 3. Änderung beschlossen:

2.
§ 3 AWS – Umfang der Entsorgungspflicht
Absatz 3 wird um die Begrifflichkeit *„Bioabfälle“* wie folgt erweitert:

Neben dem Landkreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe seiner jeweils aktuellen Verbandssatzung (v.a. für die Entsorgung der vom Landkreis erfassten Restabfälle und Bioabfälle aus dem Landkreisgebiet).

3.
§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden/ Abstimmungspflicht/ Veröffentlichungen
Abs. 1 Satz 2 wird unter Nennung der aktualisierten Ermächtigungsgrundlage wie folgt neu gefasst:

(1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 9 Abs. 4 SächsKrWBodSchG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.

Abs. 2 wird um den Hinweis auf die Abfall-App wie folgt erweitert:

(2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus werden Informationen zu Abholterminen, Öffnungszeiten etc. in der Abfallbroschüre veröffentlicht, die von der KELL GmbH regelmäßig zu Jahresbeginn ausgegeben wird. Die Informationen werden auch auf der Internetseite der KELL GmbH sowie in der Abfall-App bereitgestellt.

4.
§14 Pflicht zur Vorhaltung von Behältern
In Absatz 2 Satz 2 wird in der Klammer als Grund für die eventuelle Nichteinhaltung der 3-Wochefrist noch die flächendeckende Einführung Biotonne aufgeführt – diese wird gestrichen, da die flächendeckende Einführung abgeschlossen ist.

§14 (2) Der Anschlusspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist, es sei denn, aufgrund besonderer Umstände (z.B. ~~flächendeckende Einführung Biotonne bzw~~. flächendeckende Neugestellung von ~~anderen~~ Abfallbehältern, umfassende Umstellung von Behältergrößen aufgrund eines Wechsels des Gebührenschuldners bzw. der Veranlagung) kann dies ausnahmsweise nicht geleistet werden.

5.
§ 20 Biogut und Grüngut
Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen, da dieser Passus redaktionell überholt ist.

(1) Alle Überlassungspflichtigen auf Grundstücken im Landkreisgebiet, auf denen überlassungspflichtiges Bio- und/ oder Grüngut aus Haushaltungen anfällt, sind verpflichtet, die hierfür vom Landkreis gestellten Abfallbehälter zur Aufnahme dieser Abfälle (Biotonne) zu nutzen. ~~Bis zum 01.01.2021 werden alle solche Grundstücke mit Biotonnen ausgerüstet.~~

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (3. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Borna, den 13.10.2022

Henry Graichen
Landrat